

Was Ärzte bei der Aufklärung beachten müssen

Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient fußt auf der folgenden Basis: Der Patient informiert den Arzt zunächst umfassend über seine jeweiligen Beschwerden und willigt sodann in die vom Arzt aus medizinischer Sicht als notwendig befundenen Behandlungsmethoden ein. Auf der anderen Seite erwartet der Patient fachliche Hilfe und Beistand auf dem Weg zur Heilung. Dieses Vertrauensverhältnis ist nur dann gewährleistet, wenn der Arzt das Persönlichkeitsrecht des Patienten respektiert: Er muss den Patienten in die Lage versetzen, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen.

Für die selbstbestimmte Entscheidung des Patienten muss der Arzt die für die beabsichtigte Maßnahme notwendigen Informationen vermitteln. Der Arzt ist verpflichtet, den Patienten psychologisch wie fachlich zu dem – aus medizinischer Sicht – richtigen Entschluss zu führen. Damit der Patient die angebotene Information tatsächlich nachvollziehen kann, sind gewisse formale Aspekte zu berücksichtigen. Bei einem Patienten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, muss der Arzt sich notfalls durch Zuziehung eines Dolmetschers vergewissern, dass die erteilte Aufklärung verstanden wurde. Es empfiehlt sich, die übersetzende Person in den Patientenunterlagen namentlich zu erwähnen.

Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung

Bei der Patientenaufklärung ist funktional zwischen der Eingriffsaufklärung (Selbstbestimmungsaufklärung) und der therapeutischen Aufklärung (Sicherungsaufklärung) zu unterscheiden.

Die therapeutische Aufklärung entspringt dem Sicherungsgedanken der medizinischen Gefahrenabwehr und gehört zur medizinischen Behandlung. Sie ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag und ist eine wesentliche Vertragspflicht. Die therapeutische Aufklärung beinhaltet die Pflicht, auf Maßnahmen zur Sicherung des Heilungserfolgs hinzuweisen. Diese Pflicht ist weitreichender als die Eingriffsaufklärung. Der Arzt muss den Patienten z. B. ausführlich über Verhaltensmaßnahmen informieren, die die Gesundheit unterstützen. Darunter fällt auch die Verpflichtung, bei der Nachsorge über die er-

forderliche Vorgehensweise und etwaige Gefahren aufzuklären.

Die ärztliche Pflicht zur Eingriffsaufklärung erstreckt sich über die Diagnose, die Therapie, deren Verlauf und die typischen Risiken der jeweiligen Behandlung. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, den Patienten aufzuklären über

- ▶ den Anlass,
- ▶ die Art,
- ▶ den Umfang,
- ▶ die Dringlichkeit,
- ▶ die Folgen und mögliche Nebenwirkungen des vorgesehenen Eingriffs sowie
- ▶ die Heilungschancen und etwaige Behandlungsalternativen.

Zentraler Angriffspunkt in Aufklärungspflichtverletzungsprozessen ist die Risiko- oder auch Komplikationsaufklärung. Entscheidend bei der Risiko- oder auch Komplikationsaufklärung ist, dass der Patient über die Risiken eines medizinisch indizierten und lege artis durchgeführten Eingriffs informiert wird. Da nicht erwartet werden kann, dass dem Patienten ein Wissen ähnlich dem eines Arztes vermittelt wird, ist grundsätzlich ausreichend, eine Aufklärung über Risiken im Großen und Ganzen vorzunehmen.

Was fällt nicht unter die Aufklärungspflicht?

Keiner Aufklärung bedürfen die allgemeinen Risiken, die jedem Eingriff anhaften und die als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Hierzu gehören u. a. die Wundinfektion, Narben, Nachblutungen und Ähnliches. Ausnahme: Die Kennt-

nis über mögliche Nervenschädigungen kann beim Patienten nicht unbedingt als bekannt vorausgesetzt werden. Daher sollte über diese Komplikation zur Sicherheit besser generell aufgeklärt werden. **Der Arzt sollte sich im Übrigen immer vergegenwärtigen, dass weder der qualifizierteste Arzt, noch Jurist im Vorfeld einer medizinischen Behandlung mit Sicherheit vorhersagen kann, ob und inwieweit ein befasstes Gericht im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Nachhinein eine erfolgte Risiko- oder auch Komplikationsaufklärung als ausreichend ansieht oder nicht. Mit anderen Worten: Die Praxis zeigt, dass es aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sicher ratsam ist, eher zuviel als zu wenig aufzuklären.** Von der Aufklärungspflicht befreit ist der Arzt dann, wenn ihm Gefahren konkret nicht bekannt sind und von ihm auch nach dem Stand der Wissenschaft nicht für möglich erachtet werden. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Risiko als solches in anderen Fachkreisen bekannt ist, ihm aber als Facharzt eines anderen Gebiets nicht.

Entscheidend für den Umfang der Risiko- oder auch Komplikationsaufklärung ist der Stand der ärztlichen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Therapieentscheidung. Nur wenn der Arzt mit Gefahren überhaupt nicht zu rechnen hat, da sie außerhalb jedes normalen Ablaufs liegen, entfällt die Aufklärungspflicht. Selbst bei typischen Risiken kann die Aufklärungspflicht entfallen, wenn die typischen Risiken sehr selten sind und vor allem anzunehmen ist, dass sich ein verständiger Patient bei umfassender Aufklärung dennoch für die Behandlung entschieden hätte. Für seine Behauptung, er hätte sich bei umfassender Aufklärung ge-

gen den Eingriff entschieden, trägt der Patient die Beweislast.

Sonderfälle: Kosmetischer Eingriff und Notfall

Bei rein kosmetischen Operationen hat der Arzt weitreichende Aufklärungspflichten. Er ist verpflichtet, hier ausführlicher über Risiken zu informieren. Die besonders hohen Anforderungen an die ärztliche Aufklärung werden dadurch gerechtfertigt, dass bei kosmetischen Operationen grundsätzlich die medizinische Indikation für den Eingriff fehlt und in der Regel ein ästhetisches Bedürfnis des Patienten im Vordergrund steht. Der Patient muss in diesen Fällen darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigenfalls erwarten kann. Dem Patienten müssen etwaige Risiken deutlich vor Augen gestellt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Misserfolg und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will – selbst wenn diese auch nur entfernt aus einer Folge des Eingriffs entstehen können. Ferner gehört es zu der besonderen Verantwortung des Arztes, seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen zu verdeutlichen.

Demgegenüber ist bei medizinischen Notfällen die Aufklärungspflicht auf die unbedingt notwendigen Informationen beschränkt. Eine Aufklärung über jedes noch so geringe Risiko wird hier nicht gefordert. Zusammenfassend orientiert sich der Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht an

- ▶ der Komplikationsdichte,
 - ▶ der Dringlichkeit des Eingriffs,
 - ▶ der Größe der Risiken und
 - ▶ an dem Verhalten des Patienten.
- Diesbezüglich sind jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Wie weit geht das therapeutische Privileg?

Die Beantwortung der Frage, wie ausführlich und zu welchem Zeitpunkt der Arzt den Patienten aufklären muss, um eine hinreichende Aufklärung zu gewährleisten, ist nach wie vor problematisch. Während Juristen die Forderung nach einer möglichst umfassenden Aufklärung erheben, um das Persönlichkeitsrecht des Patienten zu wahren, beziehen sich Ärzte häufig auf das sog. therapeutische Privileg, infolge dessen nicht oder nur zum Teil aufgeklärt werden muss. Dies ist dann denkbar, wenn die Offenheit gegenüber dem Patienten schädigenden

Einfluss haben würde. Aufgrund der damit verbundenen psychischen Belastung des Patienten kann von der Aufklärung dann abgesehen werden, wenn die Mitteilung des Verlaufs und der Diagnose zu einer ernsten und nicht behebbaren Gesundheitsschädigung des Patienten führen würde.

Der Bundesgerichtshof (BGH) bejaht das therapeutische Privileg jedoch nur in seltenen Fällen. Das Selbstbestimmungsrecht hat nach der Rechtsprechung Vorrang vor der ärztlichen Fürsorge. Aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten folgt das Recht, die ganze Wahrheit über seinen Gesundheitszustand zu erfahren – selbst wenn die Gefahr besteht, dass die Wahrheit zur Belastung wird. Therapeutische Gründe können damit grundsätzlich nicht als Ausrede für Versäumnisse bei der ärztlichen Aufklärung dienen.

Risikoaufklärung bei Arzneimitteln

Die Aufklärungspflicht des Arztes umfasst auch die Pflicht, über die Risiken der verschriebenen Arzneimittel aufzuklären. Trotz der eindeutigen Rechtsprechung unterschätzen viele das Haftungsrisiko, das sich aus dieser Pflicht ergibt. So muss der Arzt bei der Verschreibung eines nicht un-



Wurde der Patient vor dem Eingriff nicht ausreichend aufgeklärt, haftet der Arzt grundsätzlich für sämtliche schädliche Folgen – selbst wenn er lege artis operiert hat (Bild: Symbolbild, Quelle: MEV).

gefährlichen Arzneimittels nicht nur auf die einzunehmende Einzel- und Tagesdosis hinweisen, sondern auch auf etwaige Gefahren im Zusammenhang mit einer Überschreitung der verordneten Gesamtmenge. Bei schwerwiegenden Nebenwirkungen reicht der Warnhinweis in der Packungsbeilage des Pharmaherstellers nicht aus.

Die Verschreibung aggressiver Mittel, so entschied der BGH in einem Urteil von 1981, können einem ärztlichen Eingriff entsprechen. Dabei ist zu bedenken, dass alle ärztlichen Eingriffe grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen einer Körperverletzung erfüllen – erfolgen sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst, jedoch durch Einwilligung des Patienten gerechtfertigt sind. Diese Einwilligung setzt allerdings auch hier eine ordnungsgemäße Aufklärung voraus.

Arzt muss sich im Zweifel über Nebenwirkungen informieren

Ein Patient, Kläger im vorliegenden Fall, wurde wegen einer Urogenitaltuberkulose in der urologischen Abteilung eines Krankenhauses behandelt. Der verantwortliche Chefarzt verordnete eine Dreifachmedikation, u. a. mit Myambutol®. Durch die Einnahme des Myambutols kam es zu einer Schädigung des Sehnervs, das Sehvermögen des Patienten verschlechterte sich nach seiner Entlassung erheblich. Bei der gewählten Kombination der drei Mittel mit jeweils verschiedenen Nebenwirkungen, griff jedes einzelne massiv in den menschlichen Organismus ein. Zur notwendigen Aufklärung des Klägers gehörte also die Unterrichtung über besondere Risiken.

Der angeklagte Arzt wandte ein, der Beipackzettel hätte nur auf die möglichen Nebenwirkungen bei Patienten mit bereits vorgeschädigten Augen hingewiesen. Dies ließ der BGH nicht gelten: Der Beipackzettel hätte deutliche und für einen Mediziner ernstzunehmende Warnungen enthalten. Wenn ein Mediziner ein aggressives Medikament verordne, müsse er sich darüber hinreichend informieren. Zweifeln hätte er durch Rücksprache mit dem Hersteller nachgehen müssen.

Diese Aufklärungspflichten bestehen ebenso für einen Medikamentenwechsel, der mit dem Risiko erheblicher Nebenwirkungen verbunden ist. Klärt der Arzt nicht auf, ist die Umstellung rechtswidrig

– selbst wenn der Einsatz des Medikaments an sich sachgerecht war und das abgesetzte Medikament gefährlicher war als das neue.

Aufklärung über wirtschaftliche Aspekte

Neben der therapeutischen Aufklärung und der Eingriffsaufklärung, hat die Rechtsprechung dem Arzt auch in wirtschaftlicher Hinsicht Beratungspflichten gegenüber dem Patienten auferlegt – hergeleitet aus dem Behandlungsvertrag als Nebenpflicht. Der Arzt muss den Patienten auch über mögliche wirtschaftliche – insbesondere versicherungsrechtliche – Folgen der Behandlung aufklären. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot im privatärztlichen und kassenärztlichen Bereich. Nach dieser Rechtsprechung muss der Arzt den Patienten z. B. darüber aufklären, wenn der von ihm vorgeschlagene Krankenhausaufenthalt vom Krankenversicherer möglicherweise nicht als notwendig anerkannt werden könnte, also die Gefahr besteht, dass die Krankenversicherung u. U. nicht für die Kosten aufkommt.

Das Oberlandesgericht Hamm führte in diesem Zusammenhang in den Urteilsgründen zutreffend aus: Regelmäßige Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind nach § 12 SGB V die medizinische Gebotenheit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der therapeutischen Maßnahme. Ist dem behandelnden Arzt eine Bestreitens- und Nichtanerkennungspraxis der Krankenversicherung des Patienten bekannt, ist er allein schon aufgrund dessen zur Aufklärung verpflichtet.

Formulare ersetzen mündliche Aufklärung nicht

Grundsätzlich bedarf die vorzunehmende Aufklärung keiner bestimmten Form. Die vielfach in Krankenhäusern verwandten Aufklärungsformulare bzw. Merkblätter ersetzen nicht ein mündliches, vertrauensvolles Gespräch zwischen Arzt und Patient. Jedoch kann ein vom Patienten unterzeichnetes und mit handschriftlichen Vermerken des Arztes ergänztes Aufklärungsformular ein Indiz dafür sein, dass überhaupt ein Aufklärungsgespräch stattgefunden hat. Dem Arzt obliegt grundsätzlich der Beweis der ordnungsgemäß

erfolgten Aufklärung. Im Falle eines durch den Patienten gerügten Aufklärungsverschuldens erweist sich einmal mehr der Vorteil einer guten und detaillierten Behandlungsdokumentation. Vielfach gelingt es auf diesem Wege, eine rechtswirksame Aufklärung nachzuweisen.

Bedenkzeit 1–3 Tage

Im Hinblick auf den Aufklärungszeitpunkt ist entscheidend, dass der Patient die Möglichkeit erhält, das Für und Wider eines Eingriffs in Ruhe abzuwägen. Der Patient muss seine Entscheidung unbeeinflusst überdenken können. Als angemessen werden nach einhelliger Auffassung Überlebensfristen von 1 bis 3 Tagen angesehen.

Unzureichende Aufklärung, Eingriff rechtswidrig

Die Folge einer nicht hinreichenden Aufklärung ist die Unwirksamkeit der Einwilligung. Damit geht einher die Rechtswidrigkeit des ärztlichen Eingriffs und daraus folgend die Verpflichtung zum Schadenersatz für alle Folgen des Eingriffs – welche auch die zufälligen, vom Arzt nicht verschuldeten Folgen mit umfasst. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Aufklärungspflichtverletzung selbst in einem ursächlichen Zusammenhang zum geltend gemachten Schaden steht. Verläuft der Eingriff *lege artis* und erfolgreich, ergibt sich allein aufgrund der in jedem Heileingriff mitwirklichen Körperverletzung ein Schmerzensgeldanspruch.

Haftung nur bei Gesundheitsschaden

Ein Urteil des BGH vom 27.05.2007 stellt klar: Hat ein Arzt bei einer Heilbehandlung keine rechtfertigende Einwilligung des Patienten erhalten, ist er nicht per se haftbar. Vielmehr muss der Patient einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Die Auffassung, die eine Haftung aus der bloßen Verletzung der Aufklärungspflicht herleitet, würde zu einer uferlosen Haftung der Ärzte führen

Erstpublikation in *Klin Monatsbl Augenheilkde* 2009; 225: 524-526 (leicht modifiziert)

*Dr. Dirk Christoph Ciper, Berlin
Anne Kraft, Düsseldorf*